Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geslau

am: **Montag, den 15.03.2010**

in: **Geslau, im Sitzungsraum des Rathauses**

Die Sitzung ist öffentlich!

Beginn: **19.30 Uhr**

Vorsitzender: **1. Bgm. Dieter Mohr**

Protokoll: **S. Preiß**

Anwesend: **Von den 13 Mitgliedern des Gemeinderates** (einschl. Vorsitzender) **sind alle anwesend.**

Außerdem die Ortssprecher: Walter Ehnes, Bernd Fetz u. Erwin Reif

Gäste: **zu Punkt 2 und 3) Frau Schlund vom Büro Härtfelder**

Der Vorsitzende begrüßt die Gemeinderätin, die Gemeinderäte, die Ortssprecher und die Zuhörer. Außerdem begrüßt er Frau Schlund vom Büro Härtfelder.
Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.
Aufgrund des engen Zeitplanes für die Freiflächen-PV-Anlagen war diese Sitzung kurzfristig notwendig geworden.

Punkt 1.) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.03.2010

Nachdem die Niederschrift zu dieser letzten Sitzung noch nicht vorliegt, wird dieser Punkt noch zurückgestellt.

Punkt 2.) Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geslau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Geslau-Nord“

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf soll die Förderung von Solaranlagen zum 01.07.2010 gekürzt werden. Einem aktuellen Presseartikel ist zu entnehmen, dass die Förderung erst zum 01.10.2010 um 15 % gekürzt werden soll. Nachdem die Gesetzeslage derzeit noch in der Schwebe ist, muss von der Kürzung der Einspeisevergütung zum 01.07.2010 ausgegangen werden. Um dies in diesem zeitlichen Rahmen noch realisieren zu können, ist ein sehr enger Zeitplan vorgegeben, welcher von Frau Schlund vorgestellt wird.
Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Frau Schlund entsprechende Tischvorlagen verteilt.
Frau Schlund stellt die Planung entsprechend vor.

Folgender Änderungsbeschluss wird gefasst:
Der Gemeinderat Geslau beschließt einstimmig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes für Sondergebiet „Photovoltaikanlage Geslau Nord“ zu ändern.
Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Süden durch den Wirtschaftsweg mit der Flurnummer 484
- im Osten durch die geplante Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 483
- im Norden durch den Graben mit der Flurnummer 486
- im Westen durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der Flurnummer 482.

Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 483 der Gemarkung Geslau.
Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung:
Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondegebiet „Photovoltaikanlage Geslau Nord“. Im rechtkräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Geslau ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird die vorgesehene Darstellung des Geltungsbereiches als Sonderbaufläche notwendig.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Sondergebiet „Photovoltaikanlage Geslau Nord“.
Mit der Erarbeitung des Planänderungsentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Seb.-Münster-Str. 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.
Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung des Planentwurfes durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.
Zeitgleich mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll frühzeitig durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgen.

Punkt 3.) Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Geslau-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Der Gemeinderat Geslau beschließt einstimmig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Geslau Nord“ in Geslau einen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 15.03.2010 aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Süden durch den Wirtschaftsweg mit der Flurnummer 484
- im Osten durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der Flurnummer 485
- im Norden durch den Graben mit der Flurnummer 486
- im Westen durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der Flurnummer 482

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück mit der Flurnummer 483 der Gemarkung Geslau.
Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO.
Mit der Erarbeitung des Planänderungsentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Seb.-Münster-Str. 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.
Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung des Planentwurfes durchgeführt (§3 Abs. 1 BauGB).
Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.
Zeitgleich mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll frühzeitig durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgen.

Informativ teilt der Vors. noch mit, dass er kürzlich eine unverbindliche Anfrage bekommen habe bezüglich der Errichtung von Windrädern.
Frau Schlund legt die derzeitige Rechts- und Sachlage dar.
Windräder sind privilegiert im Außenbereich.
Im Regionalplan sind Flächen für Windräder ausgewiesen.
Die Gemeinden können Flächen unter 10 ha ausweisen, die nicht im Regionalplan ausgewiesen sind.
Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss gemacht werden.
Zu bebauten Gebieten, Kreisstraßen, etc. ist ein bestimmter Mindestabstand einzuhalten.
Abschließend bedankt sich der Vors. bei Frau Schlund.

Punkt 4.) Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Bei der Bürgermeister-Dienstbesprechung wurde vom Landesamt für Denkmalpflege ein Vortrag gehalten.
Derzeit werden wieder alle Bau- und Bodendenkmäler aufgenommen. Die Betroffenen werden angeschrieben und informiert.

Information Biotonne
In Geslau haben 10 Haushalte eine Biotonne angemeldet.
Der Biomüll wird in Bechhofen kompostiert.
Die Stadt Merkendorf kann die meisten Anmeldungen verzeichnen; in den Gemeinden Buch a.W. und Wörnitz gab es die wenigsten Anmeldungen.

Nahwärmeversorgung in Lauterbach
Die Lauterbacher möchten intern eine Nahwärmeversorgung machen.
Bgm. Mohr legt dazu einen Lageplan vor.
Dazu wären 3 Straßenquerungen erforderlich.
Ein Straßenaufbruch sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Die Straßenquerungen sollten im Bohrverfahren gemacht werden.
Dazu erteilt der GR sein Einverständnis.

Ortssprecher Erwin Reif möchte wissen, weshalb die Arbeitskreismitglieder der Dorferneuerung (E. Reif u. Rohn) bei der kürzlich durchgeführten Begehung in Oberndorf nicht mit eingeladen waren?
Die Begehung fand statt zur Aufnahme der vorgesehenen Maßnahmen.
Sobald die Planung steht wird dann eine gemeinsame Begehung stattfinden.
Dies wurde bisher in den anderen Ortsteilen auch so gehandhabt.

Von den Zuhörern meldet sich Fritz Rathsam zu Wort.
Er möchte wissen, weshalb die Leitung des Energieunternehmens über den Donnersberg nicht gleich verkabelt wird?
Nachdem die Leitung über das Grundstück Reiser verläuft wäre das nach Ansicht von Bgm. Mohr etwas schwierig. Er will aber trotzdem bei der N-Ergie nachfragen, ob es hier eine entsprechende Möglichkeit gibt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.45 Uhr

Der Vorsitzende: Protokoll: